

28.11. – 02.12.2012





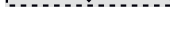
1. Aussteller-Vertrag zwischen der Maurer + Salzmänn AG, Wartstrasse 131, Postfach 107, 8408 Winterthur und:

Firma _____	Rechnung ausstellen auf: _____
Strasse _____	Postfach _____
PLZ/Ort _____	Land _____
Kontaktperson <input type="checkbox"/> Herr / <input type="checkbox"/> Frau _____	_____
Telefon-Zentrale _____	Fax _____
Telefon-Direkt _____	E-mail _____
Internet _____	Branche _____

2. Anmeldung

Der Unterzeichnende meldet sich hiermit zur Teilnahme an der Winterthurer Messe 2012 verbindlich an. Damit anerkennt er gleichzeitig das beiliegende Aussteller-Reglement. Diese Anmeldung stellt eine Offerte unter Abwesenden im Sinne von Art. 5 des Schweiz. Obligationenrechts dar. Ein Anspruch entsteht erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Veranstalterin: Maurer + Salzmänn AG, Wartstrasse 131, Postfach 107, 8408 Winterthur, info@wintimaess.ch, www.wintimaess.ch

3. Standbestellung (Alle Preisangaben zzgl. 8% MwSt.)

				Bei einer Anmeldung bis 31.05.2012 und Einhaltung aller Zahlungsfristen	Bei einer Anmeldung ab 01.06.2012 oder Nichteinhaltung der Zahlungsfristen	
				****Termin-Rabatt		
Reihenstand (1 Front)		_____ m	_____ m	_____ m ²	185.-/m ²	204.-/m ²
Durchgangsstand ***		_____ m	_____ m	_____ m ²	203.-/m ²	219.-/m ²
Eckstand (2 Fronten) **		_____ m	_____ m	_____ m ²	210.-/m ²	226.-/m ²
2-Fronten-Stand **		_____ m	_____ m	_____ m ²	210.-/m ²	226.-/m ²
Kopfstand (3 Fronten) **		_____ m	_____ m	_____ m ²	223.-/m ²	241.-/m ²
Freigelände (auf Anfrage)		_____ m	_____ m	_____ m ²	136.-/m ²	147.-/m ²
Reklamewand (Höhe 2.50m)				_____ lfm	133.-/lfm	144.-/lfm

Rabatt auf Standfläche ab 32m² 5%, ab 61m² 10% (nicht kumulierbar)

* Normtiefe: ab 2m im Meter-Raster. Spezialmasse nach Absprache.

** Minimale Standfläche = 15m²

*** mind. 8m Normtiefe inkl. Besucherdurchgang. Besucherdurchgang wird nicht verrechnet, muss aber vom Aussteller mit Teppich oder anderen Bodenplatten ausgestattet werden.

Alle Aussteller sind verpflichtet, ihre nicht offenen Fronten mit unabhängigen Rück- und Seitenwänden (Höhe mind. 2.50m, neutraler Farbton) zu versehen (eigener Messebau oder Bestellung von Systemwänden, weiss).

Wir benötigen Systemwände durch die Messe gebaut (CHF 10.- / Laufmeter)

Wir bauen Rück- und Seitenwände neutral mit eigenem Standbaumaterial

Die Möglichkeit zur Bestellung von Wänden, Mietmobiliar, etc. erfolgt nach der Standbestätigung.

4. Voranmeldung Mitaussteller

CHF 500.- / Mitaussteller (muss durch die Messeleitung bewilligt werden)

Name, Firma: _____

Adresse: _____

E-Mail: _____

5. ****Termin-Rabatt-Preis

Der Rabatt wird bei der Schlussabrechnung berücksichtigt und nur gewährt, wenn die Anmeldung bis zum 31.05.2012 erfolgt und die Zahlungstermine eingehalten werden. Ab dem 1.06.2012 kann kein Terminrabatt geltend gemacht werden.

6. **Obligatorische Zuschläge** (Alle Preisangaben zzgl. 8% MWST)

- **Stromverbrauchsanteil** (Anschlüsse werden gemäss individueller Bestellung separat verrechnet) CHF 9.90/m²
- **Pauschalzuschlag** für allgemeine Reinigung des Messegeländes sowie Entsorgung (ohne Stände), Heizung/Lüftung der Hallen, Kontroll- und Aufsichtsdienst in den Hallen, 1 Ausstellerkarte pro 4 m² Standfläche (höchstens 10 Karten), **20 Eintrittsgutscheine für Ihre Kunden, Link vom Ausstellerverzeichnis der Winti Mäss-Website (www.wintimaess.ch) auf Ihre eigene Website**, Gebühren, technischer Pikettdienst, Werbung, PR, Zustellung von bestelltem Werbematerial und Gutscheinen, Eintrag im Messeführer und Internet (Aussteller- und Branchenverzeichnis) Halle CHF 460.–
Freigelände CHF 370.–

Nebenkosten: Zusätzlich in Rechnung gestellt werden individuelle Kosten für Stromanschluss, Wasseranschluss und -verbrauch, Bewilligungen, Parkplätze, Staplerservice, Bodenverstärkungen sowie die Verrechnung der eingelösten Eintrittsgutscheine (siehe Ziffer 35 Aussteller-Reglement). Die Rechnungsstellung für die Nebenkosten erfolgt separat durch die Veranstalterin bzw. die ausführende Firma im Anschluss an die Messe mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Fakturadatum. Siehe dazu Ziffer 20 und 21 des Aussteller-Reglements.

7. **Voranmeldung Wasseranschluss**

- Voraussichtlich wird eine Wasser-Standzuleitung benötigt.

8. **Obligatorischer Stromanschluss**

In jedem Stand wird mind. ein Stromanschluss Typ 13 zu CHF 229.00 angebracht.

9. **Patent für Klein- und Mittelverkauf: Degustation, Bestellaufnahme und Einzelflaschenverkauf von alkoholhaltigen Getränken** (siehe Aussteller-Reglement Ziffer 43).

- Wir benötigen ein Patent für Klein- und Mittelverkauf (Degustation, Bestellaufnahme und Einzelflaschenverkauf von alkoholhaltigen Getränken)
- Wir benötigen eine ausserordentliche Bewilligung für den Betrieb einer Festwirtschaft oder eines Verpflegungsstandes
- Wir bieten ausschliesslich Weine aus Eigenbau an

10. **Winti Mäss Online-Shop**

Der Winti Mäss Online-Shop beinhaltet die Möglichkeit zur Bestellung mit den Kostenangaben für zusätzliche Einträge im Aussteller-, Branchen- und Markenverzeichnis, Werbemittel, Elektriker, Sanitär, Telefoninstallation, Standreinigung, Versicherung, Mietmobiliar, Parkplätze, Pflanzen sowie Ausstellergutscheine. Diese bestellten Zusatzleistungen werden soweit kostenpflichtig, separat verrechnet. **Das Ausfüllen des Online-Shops ist obligatorisch. Bei Nichtausfüllen bis zur angegebenen Frist wird eine Gebühr von CHF 100.– verrechnet.**

11. **Ausstellungsgut detailliert:**

12. **Zahlungskonditionen**

45% der Standmiete sowie ein Stromanschluss Typ 13 werden nach Anmeldungseingang in Rechnung gestellt. Die 2. Teilrechnung (Restbetrag zur Gesamtforderung) wird mit dem Hallenplan verschickt und ist bis spätestens **6 Wochen vor Messebeginn zu bezahlen (17.10.2012)** Alle Preisangaben zuzüglich 8% MwSt.. Siehe dazu Punkt 22 und 23 des Aussteller-Reglements.

13. **Vertragsbedingungen**

Beachten Sie das Aussteller-Reglement zu diesem Vertrag. Die dort aufgeführten Bestimmungen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

Bemerkungen

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift

Die Bestätigung erfolgt durch einen nicht eingeschriebenen Brief.
Formular bitte faxen oder einsenden an untenstehende Adresse.

Allgemeines

1. Veranstalter: Die Winterthurer Messe wird von der Maurer + Salzmänn AG mit Sitz in Winterthur veranstaltet, in der Folge «Veranstalterin» genannt. Sie ist berechtigt, verbindliche Weisungen zu erlassen.
2. Anmeldung: Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeunterlagen durch die Veranstalterin begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zur Messe sowie wenig wie die Tatsache der Teilnahme an einer früheren Veranstaltung. Zugelassen werden Einzel- und Kollektivaussteller. Die Veranstalterin kann die Zulassung von Firmen und Ausstellungsgütern ohne Grundangabe ablehnen. Besondere Platzierungswünsche und Konkurrenzausschlüsse können als Bedingung für eine Teilnahme nicht anerkannt werden. Die Untervermietung durch den Aussteller ist untersagt. Die Messeleitung behält sich Standverschiebungen ausdrücklich vor. Untermiete ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Messeleitung gestattet. Ansprüche, die Aussteller von Drittpersonen aufgrund der Zu- oder Nichtzulassung von Firmen und/oder Exponaten stellen, sind ausgeschlossen. Konkurrenzausschluss wird nicht gewährt.
3. Standbestätigung: Nach abgeschlossener Standzuteilung erhält der Aussteller die Standbestätigung mit der zweiten Teilrechnung zugestellt. Der vorgängigen Teilnahmebestätigung wird bereits eine erste Teilrechnung beigelegt (Zahlungsbedingungen siehe Ziffern 19 und 20). In der Standbestätigung sind auch allfällige durch die Veranstalterin nicht zugelassene Ausstellungsgüter aufgeführt. Damit gilt der Ausstellungsvertrag unter Vorbehalt von Ziffer 4 als zustande gekommen. Der Standort wird von der Veranstalterin endgültig bestimmt; Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, Stände umzuplatzieren, sofern dies im Interesse der Ausstellung erforderlich ist. Falls die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte oder die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, ist die Veranstalterin berechtigt, diese zu widerrufen. Für Installationen, die frei zugänglich bleiben müssen (Feuerwehrkasten, Elektrotabelle usw.) sowie Stützen und Säulen innerhalb der Standfläche besteht normalerweise kein Anspruch auf Preisreduktion.

Rücktrittsrecht/Ausschluss

4. Dem Aussteller steht das Recht zu, innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Standbestätigung schriftlich und ohne Grundangabe zurückzutreten. Der Rücktritt hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Erfolgt die Absage nach Ablauf der Rücktrittsfrist, verfallen als Konventionalstrafe je nach Zeitpunkt ihrer Vornahme:
 - bis 10 Wochen vor Messebeginn: 25 % der Vertragssumme
 - bis 6 Wochen vor Messebeginn: 50 % der Vertragssumme
 - bis 4 Wochen vor Messebeginn: 80 % der Vertragssumme
 - weniger als 4 Wochen vor Messebeginn: 100 % der Vertragssumme
 - in jedem Fall aber mindestens CHF 500.–Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes, z.B. für bereits ausgeführte Bestellungen (Ausstellerverzeichnis, Technik, Mobiliar, Fertigstände usw.). Über Stände, die am Vortag der Messeeröffnung nicht bis spätestens 18.00 Uhr belegt sind, kann die Veranstalterin anderweitig verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Stand verfällt damit. Er hat jedoch für die volle Platzmiete und Nebenkosten aufzukommen. Die Belastung von Kosten, die als Folge der Nichtbelegung des Standes entstehen, bleibt vorbehalten.
5. Aussteller, welche sich ungebührlich benehmen oder den Stand während der vorgeschriebenen Öffnungszeiten nicht besetzt halten, werden von der Veranstalterin verwarnet. Im Wiederholungsfalle ist diese berechtigt, den Stand zu schliessen, wobei die gesamten Kosten und Gebühren gemäss «Standrechnung» zugunsten der Veranstalterin verfallen. Die Belastung von Kosten, die als Folge der Schliessung des Standes entstehen, bleibt vorbehalten.
6. Falls unvorhersehbare Umstände die Durchführung der Messe gänzlich oder teilweise verunmöglichen, besteht kein Anspruch der Aussteller auf Schadenersatz gegenüber der Veranstalterin.

Ausstellungsstände

7. Die Innenmasse der Stände betragen 3 cm weniger als die in der «Standbestätigung» aufgeführte Standlänge. **Eigene Systemstände sind deshalb unbedingt mit den genauen Massen im Online-Shop zu vermerken.**
8. Die Stände sind mit Teppichen oder Bodenrosten zu versehen. Zur Gestaltung der Stände darf kein feuergefährliches Material (Heu, Stroh, Papier, Styropor usw.) verwendet werden. Treppen und Türen, die als «Notausgänge» bezeichnet sind, dürfen nicht verstellt werden. Die Durchgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Die Lagerung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie Benzin, Benzol, Aceton, Petrol, Spiritus, Butan- oder Propangas usw. in den Ausstellungshallen ist nicht gestattet. Reklame-, Spiel- und Unterhaltungsballons, die mit Wasserstoff oder ähnlichen Gasen gefüllt sind, dürfen nicht in die Ausstellungshallen mitgebracht oder in diesen abgefüllt, abgegeben oder verkauft werden.
9. Standaufbauten und -dekorationen, welche die normale Wandhöhe von 2.50 m überragen, sind nur mit dem Einverständnis der Messeleitung erlaubt.
10. Exponate und Werbemittel dürfen nur innerhalb der eigenen Standfläche platziert werden.
11. Die Messeleitung ist berechtigt, unpassend und unsachgemäss gestaltete Stände bzw. Reklamewände, die das Gesamtbild der Ausstellung beeinträchtigen, zu schliessen. Eine Entschädigung steht dem betroffenen Aussteller in diesem Falle nicht zu.
12. Die Montage und Demontage der Stände, Dekorationen und Aufbauten ist Sache der Aussteller. Diese haben sich unbedingt an die vorgeschriebenen Termine zu halten. Nach Ablauf der Ausräumfrist wird der Stand auf Kosten des Ausstellers abgebaut.

Stand- bzw. Reklamewände

13. Die Höhe der Stand- bzw. Reklamewände, welche fertig montiert zur Verfügung gestellt werden, beträgt 2.50 m.
14. Die Stand- bzw. Reklamewände sind Eigentum der Messeleitung und bedürfen sorgfältiger Behandlung. Befestigungsmaterial ist unmittelbar nach Beendigung der Messe restlos zu entfernen. Beschädigungen werden verrechnet.
15. Die Aussenseiten der Standwände dürfen vom Aussteller nicht zu Werbezwecken benützt werden.

Hallenböden

16. Der Bodenbelag in den Eulachhallen ist äusserst empfindlich. Besondere Vorsicht ist geboten im Umgang mit Flüssigkeiten, Leim oder Farbe. Flecken am Boden lassen sich nur schwer entfernen. Zur Fixierung von Bodenbelägen darf nur Klebband verwendet werden, das nach dem Entfernen keinerlei Spuren hinterlässt. Geeignetes Material ist über die Messeleitung erhältlich. Für sämtliche Schäden und Umtriebe durch Reinigungsarbeiten ist der Aussteller haftbar. Auf dem Hallenboden dürfen Ausstellungsgüter oder Standmaterial weder geschoben noch gezogen werden. Schwere Gegenstände oder Geräte mit scharfen Kanten müssen unterlegt werden. Die maximale Nutzlast beträgt 500 kg/m².
17. Die Böden der übrigen Ausstellungshallen bestehen aus Holz. Die Maximalbelastung beträgt 250 kg/m². Für Exponate, die diesen Wert überschreiten, müssen Bodenverstärkungen bestellt werden. Der anfallende Mehrpreis pro m² wird dem Aussteller belastet (CHF 10.–/m²). Schwere Gegenstände oder Geräte mit scharfen Kanten müssen unterlegt werden. Für den Einbau von festen Einrichtungen wie Küchen- und Schrankelemente, wird aus Stabilitätsgründen empfohlen, Bodenverstärkungen zu bestellen.
18. Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für die Beschädigung der Hallenböden. Er haftet ebenfalls für Bodenverunreinigungen und Beschädigungen durch auslaufendes Öl, Fett, Leim, Farbe und dergleichen oder für Beschädigungen, die durch unsachgemässen Transport verursacht werden.

Finanzielle Bestimmungen

19. Bei Erhalt der Teilnahmebestätigung ist eine Akontozahlung von 45% des Gesamtbetrages zu leisten. Der Restbetrag ist nach Erhalt der Standbestätigung (siehe Ziffer 3 des Aussteller-Reglements) bis spätestens 6 Wochen vor Messebeginn zu begleichen (17.10.2012). Bei Nichteinhalten der Zahlungsfristen muss dem säumigen Aussteller eine zusätzliche Verwaltungskostenpauschale von CHF 200.– verrechnet werden. Die Kosten bestehen aus der Standmiete, den Pauschalzuschlag für Reinigung, Entsorgung, Heizung, Lüftung, Kontroll- und Aufsichtsdienst, Gebühren, dem Eintrag im Messeführer und Internet (Aussteller- und Branchenverzeichnis), dem Anteil an der gesamten Energieversorgung sowie den Stromanschluss Typ 13.
20. Dienstleistungsrechnungen: Für die vom Aussteller bestellten Dienstleistungen wie technische Installationen, Inserate usw. werden dem Aussteller separat in Rechnung gestellt. Diese Rechnungen werden gemäss Zahlungsfrist nach Erhalt zur Zahlung fällig.

28.11. – 02.12.2012**Finanzielle Bestimmungen**

21. Wasseranschlüsse sowie allfällige weitere Fremdarbeiten werden durch die ausführenden Betriebe direkt dem Aussteller verrechnet; Stromanschlüsse und der individuelle Standbau durch die Veranstalterin. Die Bereitschaft der gewünschten Leistungen ist erst ab Dienstag vor Messebeginn gewährleistet.
22. Zahlungsbedingungen: Sämtliche Rechnungen sind in Schweizer Franken zu begleichen (keine Checks). Es dürfen der Veranstalterin keine Spesen entstehen. Die fälligen, unbezahlten Rechnungen werden einmal gemahnt. Kann der Aussteller nicht binnen 10 Tagen seit der Mahnung der Stand- oder Dienstleistungsrechnung den rechtsgültigen Zahlungsnachweis erbringen, wird er schriftlich, ungeachtet bereits erfolgter Standbestätigung von der Ausstellung ausgeschlossen.
23. Durch den Ausschluss ist der Aussteller nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der Veranstalterin befreit. Es verbleibt die Begleichung der Konventionalstrafe gemäss Ziffer 4 des Reglements.

Haftung der Aussteller

24. Der Aussteller haftet insbesondere für Schäden an den Hallen, Hallenböden, Einrichtungen etc., auch wenn diese durch seine Mitarbeiter oder beauftragte Standbauer verursacht werden.
25. Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Er haftet ausschliesslich für allfällige Personen- oder Sachschäden, die durch ausgestellte/betriebene Maschinen und Geräte entstehen. Eine Haftung der Veranstalterin besteht nicht.
26. Die Haftung der Veranstalterin für leichte Fahrlässigkeit des ihr unterstellten Personals wird wegbedungen.
27. Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Aussteller selbst aufzukommen, auch wenn er keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

Versicherung

28. Die Versicherung ist Sache der Aussteller. Sie ist obligatorisch gegen Schäden auf dem Messeareal durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasser.
29. Haftungsausschluss: Die Veranstalterin übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst, unter Vorbehalt von Artikel 100, Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts, jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.
30. Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die Messebeteiligung abzuschliessen oder gegebenenfalls ihre Betriebs-Haftpflichtversicherung zu überprüfen und nötigenfalls auf die Risiken der Messebeteiligung zu erweitern. **Eine Versicherung ist für alle Aussteller obligatorisch.**
31. Aussteller, deren Betriebs-Haftpflichtversicherung auch die Risiken einer Messebeteiligung deckt, sind von einer Anmeldung und Prämienzahlung befreit.
32. Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Aussteller-Versicherung eintreten könnten.
33. Die Hallen werden während der regulären Auf- und Abbauezeit und während der Veranstaltungszeit Tag und Nacht bewacht. Die Veranstalterin übernimmt jedoch keine Haftung für die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände, insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte und gestohlene Güter geleistet (vgl. Ziffer 29). Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmassnahmen der Veranstalterin keine Einschränkung.

Aussteller- und Kundenkarten

34. Die Aussteller haben Anspruch auf 1 Gratis-Ausstellerkarte pro 4 m² Standfläche höchstens jedoch 10 Karten. Darüber hinaus können in beschränktem Umfang Ausstellerkarten gegen Entgelt bezogen werden.
35. Ferner stehen Freitickets für Kunden und Interessenten zur Verfügung. Eingelöste Tickets werden dem Aussteller nach der Messe zu folgenden Preisen zzgl. 8% MwSt. in Rechnung gestellt: 21-100 Tickets CHF 5.– pro Ticket / 101-250 Tickets CHF 4.– pro Ticket / ab 251 Tickets CHF 3.– pro Ticket. Nicht eingelöste Tickets werden gemäss Kostenangabe im Online-Shop verrechnet.

Ausstellerverzeichnis

36. Die Veranstalterin ist alleine berechtigt ein Ausstellerverzeichnis herauszugeben. Um die Vollständigkeit des Verzeichnisses zu gewährleisten, werden Aussteller, deren Angaben nicht termingerecht vorliegen, zu deren Lasten, ohne Verantwortung für die Richtigkeit, in das Verzeichnis aufgenommen. Die Einträge können im Online-Shop getätigt werden.

Mitaussteller

37. Die Beteiligung von Mitausstellern erfordert eine spezielle Anmeldung sowie eine entsprechende Bestätigung des Veranstalters. Mitaussteller sind Unternehmen, die in irgendeiner Form am Stand eines Ausstellers in Erscheinung treten, sei es durch Adress- oder Hinweistafeln, Exponate oder Werbeunterlagen. Für jeden Mitaussteller ist vom Aussteller eine Grundgebühr inkl. Kosten für den obligatorischen Katalogeintrag zu entrichten. Für Mitaussteller übernimmt gegenüber dem Veranstalter der dazugehörige Hauptaussteller die Verantwortung. Er bezahlt die Mitausstellersgebühr für Standpräsenz und Katalogeintrag und haftet für alle durch die Mitaussteller entstehenden Konsequenzen und Kosten. Werbung für eine Marke, ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Firma, die nicht an der Ausstellung teilnimmt, ist verboten. Wurden Mitaussteller nicht angemeldet, so hat der Aussteller nebst der normalen Grundgebühr für Mitaussteller eine Nachbearbeitungsgebühr von CHF 500.– zu bezahlen. Grundgebühr pro Mitaussteller inkl. Katalogeintrag: CHF 500.–.

Rechtliche Bestimmungen

38. Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt: Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglementes jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Aussteller werden darüber rechtzeitig informiert.
39. Schriftlichkeitsabsprache: Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.
40. Anspruchsverwirkung: Ansprüche an die Veranstalterin sind bis spätestens 2 Wochen nach Messeschluss, Ansprüche, die die technischen Installationen betreffen, bis spätestens am letzten Messetag bei der Maurer + Salzmann AG, Wartstrasse 131, Postfach 107, 8408 Winterthur, schriftlich geltend zu machen. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.
41. Gewerbe- und feuerpolizeiliche Bestimmungen: Die Aussteller bestätigen mit ihrer Anmeldung gleichzeitig, Kenntnis der einschlägigen gewerbe- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (z.B. Preis- und Firmenschildpflicht, Ausverkaufsvorschriften, Ladenöffnungszeiten, Massnahmen zur Brandverhütung usw.) zu haben, welche am Ausstellungsort gelten.
42. Aussteller die Lebensmittel verarbeiten, müssen über einen eigenen Wasseranschluss im Stand verfügen (gem. Art. 14 der kant. Verordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz).
43. Aussteller, die alkoholische Getränke verkaufen oder zur Degustation anbieten, bezahlen die entsprechenden Gebühren für das Wirtschaftspatent bzw. Klein- und Mittelverkaufspatent.
44. Verordnung Kantonales Eichamt: Aussteller, die Waren im Offenverkauf anbieten, müssen diese in Gegenwart der Käuferinnen oder Käufer mit Messgeräten abmessen, welche den Anforderungen vom 17. Dezember 1984 sr 941.210 genügen und der Verordnung über das Abmessen und die Mengendeklaration von Waren und Verkehr sr 941.281, 2. Abschnitt «Offenverkauf», Art. 7 entsprechen. Falls die Ware nicht vor Ort abgewogen wird, hat diese eine Mengendeklaration aufzuweisen.
45. Die Vermittlung von Musik in den Messehallen, sei es durch Musiker, Sänger, Radio, Schallplatten, CD, sonstige Tonträger oder durch Lautsprechereinsatz zu Verkaufszwecken ist nicht gestattet. Präsentationen und Verkaufsaaktionen haben sich auf die gemietete Standfläche zu beschränken.
46. Bei Verwendung von Musik jeglicher Art verpflichtet sich der Aussteller gegenüber der SUISA allfällige Benützergebühren direkt abzurechnen. Die Veranstalterin haftet nicht für Ansprüche der SUISA oder Dritter aus Urheberrecht als Folge von Vorführungen des Ausstellers.
47. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand: Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit der Veranstalterin unterstehen dem schweizerischen Recht. Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz bildet Winterthur als eingetragener Sitz der Maurer + Salzmann AG für alle Verfahren Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand.

Winterthur, Februar 2012